Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 29

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „gegessen" ein Komma und das Wort „gekaut" eingefügt.
2. In § 2 wird die Nummer 6 gestrichen.
3. § 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „1. a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren, zu fördern oder sonst zu behandeln, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;"
4. In § 3 Nr. 2 Buchstabe a werden das Komma hinter der Zahl „4" und die Zahl „6" gestrichen.
5. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a, 4 b und 4 c eingefügt:

„§ 4 a

(1) Es ist verboten, Lebensmitteln, die für andere bestimmt sind, fremde Stoffe unmittelbar oder in Verbindung mit anderen Lebensmitteln zuzusetzen, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. Das Verbot gilt auch, soweit die fremden Stoffe nur der Oberfläche des Lebensmittels zugesetzt werden, die nicht zum Verzehr bestimmt ist.

(2) Das Verbot gilt nicht innerhalb des eigenen Haushalts und für die einem anderen dort unentgeltlich gewährte Beköstigung.

(3) Fremde Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind Stoffe, die weder für sich allein als Lebensmittel verkehrsüblich sind, noch verkehrsüblichen Lebensmitteln als den Nährwert oder den Geschmackswert bestimmende Bestandteile von Natur aus eigen sind.

(4) Dem Zusetzen fremder Stoffe nach Absatz 1 steht es gleich,

1. wenn fremde Stoffe in einem Lebensmittel durch ein Behandlungsverfahren erzeugt werden;
2. wenn Lebensmittel mit ionisierenden Strahlen behandelt werden;
3. wenn Antibiotika zu dem Zweck, die Haltbarkeit von Fleisch zu beeinflussen, dem Fleisch zugesetzt oder Tieren vor der Schlachtung verabfolgt werden;
4. wenn zu dem Zweck, die Beschaffenheit des Fleisches oder den Fleisch- oder Fettansatz zu beeinflussen, lebendem Geflügel Stoffe mit oestrogener Wirkung verabfolgt werden;
5. wenn Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und zur Beschleunigung der Fruchtreife in

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger

der Weise verwendet werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte in oder auf Lebensmitteln die zulässigen Höchstmengen dann überschreiten, wenn diese Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden; soweit die genannten Mittel oder ihre Umwandlungsprodukte die Höchstmengen nicht überschreiten, gelten sie nicht als fremde Stoffe im Sinne des Absatzes 3;

6. wenn Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1 oder Kühlmittel so verwendet werden, daß von ihnen fremde Stoffe auf Lebensmittel oder ihre Oberfläche übergehen können, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.

§ 4 b

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß einzelne Stoffe nicht als fremde Stoffe im Sinne des § 4 a Abs. 3 und einzelne Verfahren nicht als Verfahren der in § 4 a Abs. 4 bezeichneten Art gelten, wenn dies der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Soweit der Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft berührt wird, ist außerdem mit diesem, im Falle des § 4 a Abs. 4 Nr. 2 außerdem mit dem Bundesminister für Atomfragen das Einvernehmen herzustellen.

§ 4 c

Es ist verboten,

1. Lebensmittel, denen nicht zugelassene fremde Stoffe oder zugelassene fremde Stoffe in einer nicht zugelassenen Menge oder Weise zugesetzt sind, anzupreisen, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
2. zugelassene fremde Stoffe auch bei Kenntlichmachung so zu verwenden, daß sie die Verdorbenheit eines Lebensmittels verdecken können;
3. im Verkehr mit Lebensmitteln, die zugelassene fremde Stoffe enthalten, oder in der Werbung für solche Lebensmittel Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben zu gebrauchen, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel rein, natürlich, naturrein, naturbelassen, diätetisch wertvoll, gesundheitlich verträglich oder für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich seien. Das gilt nicht für zutreffende Bezeichnungen und Angaben im Verkehr mit diätetischen Lebensmitteln, wenn deren Gehalt an fremden Stoffen dem angestrebten und angegebenen diätetischen Zweck dient;
4. nicht zugelassene fremde Stoffe zu einer nach § 4 a verbotenen Verwendung anzupreisen, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen."

6. Hinter § 5 werden folgende §§ 5 a, 5 b, 5 c und 5 d eingefügt:

§ 5 a

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und im Falle des § 4 a Abs. 4 Nr. 2 außerdem mit dem Bundesminister für Atomfragen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist und die Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Lebensmitteln dies geboten erscheinen läßt,

1. fremde Stoffe oder Verfahren im Sinne des § 4 a allgemein oder für bestimmte Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nach § 2 Nr. 1 oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen;
2. Höchstmengen für den Gehalt an den nach Nummer 1 zugelassenen fremden Stoffen in Lebensmitteln festsetzen;
3. Farbstoffe bezeichnen, die verwendet werden dürfen für das Färben, Stempeln und Bedrucken der Oberfläche von Lebensmitteln, von Überzügen, die mit einem Lebensmittel unmittelbar in Verbindung gebracht werden und ihm anhaften, und von Verpackungsmitteln, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit dem Lebensmittel unmittelbar in Berührung kommen;
4. für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und zur Beschleunigung der Fruchtreife Höchstmengen festsetzen, die in Lebensmitteln beim Inverkehrbringen als Reste noch enthalten sein dürfen, sowie bestimmte Stoffe von der Verwendung als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und zur Beschleunigung der Fruchtreife ausschließen.

(2) In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist vorzuschreiben, wie der Gehalt an den zugelassenen fremden Stoffen in den Lebensmitteln kenntlich zu machen ist.

§ 5 b

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 2 und 3, § 4 a und 4 c Nr. 1 und die nach §§ 5 und 5 a erlassenen Vorschriften gelten nicht für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Sie unterliegen insoweit lediglich den Vorschriften des Empfangslandes.

(2) Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände, die zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck und entgegen den dort aufgeführten Bestimmungen hergestellt sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich der Ausführer, so ist die Meldung außerdem von dem Ausführer zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Zusammensetzung und Menge der Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände ergeben. Die Landesregierungen unterrichten den Bundesminister des Innern laufend über die eingegangenen Meldungen.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung und Lagerung der nach Absatz 2 zu meldenden Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu erlassen, um deren unzulässige Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verhindern.

§ 5 c

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a und 4 c Nr. 1 und den nach §§ 5 und 5 a erlassenen Vorschriften allgemein zulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen dies dringend erfordert. Im Falle des § 4 a Abs. 4 Nr. 2 ist außerdem das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomfragen herzustellen.

(2) Die Geltungsdauer von Verordnungen nach Absatz 1 ist zu befristen.

§ 5 d

Vor dem Erlaß von Verordnungen nach §§ 4 b, 5 bis 5 c soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Fachwissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden."

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden;
2. Bedarfsgegenstände zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

sowie in die dazugehörigen Geschäftsräume einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher, mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen, können eingesehen werden, soweit das für die Prüfung der vorschriftsmäßigen Behandlung, Beschaffenheit und Kenntlichmachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, ihrer Herkunft und Verteilung erforderlich ist und die Besichtigung oder das Ergebnis der Probenahme dies als geboten erscheinen läßt. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten."

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich einem Verbot der §§ 3, 4, 4 a, 4 c oder 21 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer nach § 5 Nr. 1 bis 3, Nr. 6 oder nach § 5 a erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehenden Verordnung jedoch nur, wenn sie auf diese Strafbestimmungen hinweist."

9. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird die Zuwiderhandlung nach Absatz 1 fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen zu erkennen."

10. In § 16 sind die Worte „Wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt" zu ersetzen durch die Worte „Wer den durch § 5 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 oder § 8 auferlegten Verpflichtungen oder den nach § 5 b Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt."

11. In § 18 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgt, so fallen dem Verurteilten die durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben, durch Betriebsbesichtigungen und durch die Tätigkeit von Sachverständigen erwachsenen Kosten zur Last, soweit sie wegen der Tat entstanden sind, derentwegen eine Verurteilung erfolgt."

12. § 19 wird gestrichen.

13. In § 20 wird der Absatz 2 gestrichen. Im bisherigen Absatz 1 fällt das Absatzzeichen weg.

14. Hinter § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

§ 20 a

(1) Von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a und 4 c Nr. 1 und den nach §§ 5 und 5 a erlassenen Vorschriften dürfen Ausnahmen im Einzelfall nur zugelassen werden

1. für Versuche, die unter amtlicher Beobachtung durchgeführt werden,

2. für die Herstellung von bestimmten Lebensmitteln für die Sonderverpflegung von Angehörigen der Bundeswehr, verbündeter Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und von Hilfs- und Notdiensten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 dürfen keine Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über die ausreichende Kenntlichmachung zugelassen werden.

§ 20 b

(1) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft; für Ausnahmen von Vorschriften über das Bestrahlen von Lebensmitteln ist außerdem das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomfragen herzustellen. Soweit in den Fällen des § 20 a Abs. 1 Nr. 4 die Lebensmittel für die Bundeswehr oder verbündete Streitkräfte bestimmt sind, ist der Bundesminister für Verteidigung zuständig.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme ist jeweils auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung fortdauern. Die Ausnahmebewilligung kann aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Frist widerrufen werden; hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen."

15. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

(1) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden. Das Verbot gilt nicht für Reisebedarf, für Geschenksendungen, die zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch des Empfängers oder in Einrichtungen des Empfängers bestimmt sind und für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung; § 3 bleibt unberührt.

(2) In den nach § 5 und § 5 a zu erlassenden Verordnungen dürfen an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an gleichartige inländische.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände unterliegen bei der Einfuhr oder Verbringung einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zolldienststellen (Lebensmittelbeschau). Dies gilt nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der Absätze 1 und 3 notwendigen Rechtsvorschriften. In diesen kann insbesondere bestimmt werden, daß

a) bestimmte Lebensmittel und Bedarfsgegenstände von der Lebensmittelbeschau ausgenommen werden,

b) bestimmte Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nur über bestimmte Zolldienststellen eingeführt (verbracht) werden dürfen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten für solche Lebensmittel nicht, die einer amtlichen Untersuchung

a) nach dem Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450),

b) nach dem Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463)

unterliegen.

(6) Die Vorschriften über Pflanzenbeschau (§ 6 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen) in der Fassung vom 23. August 1949 (WiGBl. S. 308) bleiben unberührt.

(7) Die Kosten für die in Absatz 3 bezeichnete Lebensmittelbeschau trägt der Bund."

Artikel 2

Durch die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 7 wird das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verwaltungsakte bewilligten Ausnahmen von Vorschriften des Lebensmittelgesetzes oder der nach § 5 des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlöschen spätestens ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel 4

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 240) und § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung über Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitung (Käseverordnung) vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110) werden aufgehoben. Ausnahmen, die auf Grund dieser Bestimmungen durch Verwaltungsakte bewilligt oder durch Runderlasse für zulässig erklärt worden sind, erlöschen spätestens ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel 5

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336),

Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),

Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 278),

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Frühlings-Lorcheln vom 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 747),

Runderlasse, durch die Ausnahmen von den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes oder der nach § 5 des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugelassen oder als unbedenklich erklärt worden sind.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1854),

Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575),

Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288).

Artikel 6

Soweit in Rechtsvorschriften für einzelne Lebensmittel der Zusatz bestimmter Stoffe oder die Anwendung bestimmter Behandlungsverfahren ausdrücklich zugelassen oder eine Ermächtigung zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen enthalten ist, bleiben diese Rechtsvorschriften unberührt.

Artikel 7

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird eine Kommission zur Vorbereitung und Herausgabe eines Lebensmittelbuches gebildet. Sie hat die Beurteilungsgrundsätze hinsichtlich der Zusammensetzung und der Eigenschaften einzelner Lebensmittel oder Gruppen von Lebensmitteln festzustellen und das Ergebnis in Leitsätzen zusammenzufassen. Das Lebensmittelbuch wird vom Bundesminister des Innern veröffentlicht.

(2) Die aus Vertretern der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherschaft und der Lebensmittelwirtschaft gebildete Kommission wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft berufen.

(3) Der Bundesminister des Innern erläßt nach Anhören der Kommission eine Geschäftsordnung. Er beruft ferner den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

(1) Artikel 1 Nr. 5 (mit Ausnahme des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 4 b des Lebensmittelgesetzes), Nr. 8 und 9 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Lebensmittel bis zum Ablauf eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, findet der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 4 c des Lebensmittelgesetzes erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes Anwendung.

Bonn, den 28. November 1957

Ollenhauer und Fraktion